



Gemeinde Aistersheim

4676 Aistersheim, Aistersheim 5
E-Mail: gemeinde@aistersheim.ooe.gv.at

UID-Nummer: ATU23418709

Pol. Bezirk Grieskirchen
Web: www.aistersheim.at

Raiffeisenbank Region Grieskirchen IBAN: AT06 3473 6000 0151 0262

Zl.: 8510/2023

Datum:
13. Dezember 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Aistersheim vom 13. Dezember 2023, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Aistersheim erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, *LGBl. Nr. 28* und des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 *BGBl. I Nr. 116/2016*, jeweils *in der geltenden Fassung*, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

1. Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Aistersheim wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.
2. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt bei einer Einmündungsstelle in den Hauptkanal für bebaute Grundstücke € 33,70 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 4, mindestens aber € 5.055,00.
- (2) Die Verrechnungsfläche (= Bemessungsgrundlage) bei der Berechnung der Anschlussgebühr wird bei Ein- und Zweifamilienhäusern und bei landwirtschaftlichen Wohnhäusern mit 320 m² nach oben begrenzt. Bei Wohngebäuden bis zu 3 Wohneinheiten ermäßigt sich die Kanalanschlussgebühr ab dem 151. m² auf € 16,85 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 4.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.
- (4) Als Bemessungsgrundlage gilt bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche einschließlich Wintergärten.

Bei mehrgeschossiger Bebauung ist die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen, maßgeblich. Bei der Berechnung ist auf volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Im Keller oder Erdgeschoß befindliche Garagen, sowie angebaute Garagen, werden nur dann in die Bemessungsgrundlage mit eingerechnet, wenn Anschlüsse an das öffentliche Kanalnetz bestehen oder zumindest die Dachwässer des Gebäudes in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden.

Dachgeschosse und Dachräume, sowie Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Waschküche, Sauna, Hobbyräume, Kellerbars und dergleichen ausgebaut sind.

Nebengebäude (sofern sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut sind), Garten/Gerätehütten, Vor- und Schutzdächer, überdachte Terrassen, Pools, Abstellflächen vor Garagen, Zugangsbereiche sowie Balkone und Loggien zählen nicht zur Bemessungsfläche.

Technikräume, Heizräume, Brennstoff- oder sonstige Lager- und Abstellräume (sofern diese nicht gewerblich od. betrieblich genutzt werden sowie Schutzräume zählen ebenfalls nicht zur Bemessungsgrundlage.

Zu- und Anbauten an das bestehende Hauptgebäude bzw. an bestehende Nebengebäude sowie freistehende Garagen und Carports sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, sofern von einem solchen Bau zumindest die Dachwässer in den Gemeindekanal eingeleitet werden.

Folgende Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:

- a) Für alle rein betrieblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, soweit in diesen keine oder nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als Gebäude und Gebäudeteile, welche betrieblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren oder Materialien gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Dieser Abschlag findet auch auf Zu- und Anbauten, selbst wenn diese nicht mit Feuermauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung.
 - b) Für alle zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude und Gebäudeteile (z.B. *Elektro-, Metall-, Holz- oder sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Kfz-Werkstätten, Geschäfte, Büros, etc.*) soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - c) Für Autowaschanlagen sowie Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet die für die Waschanlage genützte Fläche.
 - d) Werden Freiflächen als Waschplätze für LKWs, Autobusse oder sonstige Maschinen und Geräte verwendet, ist die dafür ausgebildete Fläche der Bemessungsgrundlage gem. Abs. (4) zuzuschlagen.
- (5) Für bebaute Grundstücke, sowie bei nachträglichen Änderungen bei denen ein Anschluss an den gemeindeeigenen öffentlichen Regenwasserkanal nicht möglich ist (*sondern nur an den Fäkalienkanal*), wird für die Kanal-Anschlussgebühr nach Abs. 1 bis 3 ein Abschlag von 15 % gewährt. Die Mindest-Kanalanschlussgebühr bleibt jedoch von dieser Regelung unberührt.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindest-Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine **ergänzende Kanal-Anschlussgebühr** zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
1. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal-Anschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen

Vorgänger bereits entrichtete Kanal-Anschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen (*indexgesichert*).

2. Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (*insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes*), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, in welchem die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
3. Wird auf einem bebauten Grundstück, für welches eine Kanal-Anschlussgebühr entrichtet wurde, ein Gebäude abgetragen und durch einen Neubau ganz oder teilweise ersetzt, so ist eine Kanal-Anschlussgebühr in der Höhe zu entrichten, als gegenüber dem ursprünglichen Gebäude eine Vergrößerung eingetreten ist.
4. Bei nachträglichen Änderungen, bei denen ein Anschluss an den gemeindeeigenen öffentlichen Regenwasserkanal nicht möglich ist (*sondern nur an den Fäkalienkanal*), wird für die ergänzende Kanal-Anschlussgebühr nach Abs. 1 bis 3 ein Abschlag von 15 % gewährt.
5. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung findet nicht statt.

§ 2a

Bereitstellungsgebühren

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Als unbebaut gilt ein Grundstück auch dann, wenn es lediglich mit einem Gebäude im Sinne des § 3 Abs. 2 Z. 5 O.ö.BauO. 1994 idF LGBl.Nr. 95/2017, bebaut ist. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abwasseranlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für diese Grundstücke jährlich pauschal **€ 180,23**.

§ 3

Kanal-Benützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer bzw. die Bauberechtigten der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanal-Benützungsg Gebühr zu entrichten. Diese **beträgt ab 1. Jänner 2024 € 5,62 je Kubikmeter Wasserverbrauch**.

In Ermangelung einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage im gesamten Gemeindegebiet wird als Berechnungsgrundlage der durchschnittliche Wasserverbrauch eines angeschlossenen Grundstückes mit **40 m³ pro Person und Jahr** berechnet.

- (2) Für Autobahnraststationen u. -betriebe beträgt die Kanal-Benützungsg Gebühr **€ 5,62 je Kubikmeter Wasserverbrauch**. Die Wassermenge wird aus den Ergebnissen der installierten Wasserzähler ermittelt, wobei jeweils drei vorangegangenen Monate des vorschreibenden Quartals als Grundlage dient. Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall der Wasserzähler wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des

vorausgegangenem Kalenderjahre und auf eventuell geänderte Verhältnisse des Wasserverbrauchs Rücksicht zu nehmen.

- (3) Die Ermittlung der Höhe der Kanal-Benützungsgebühr für Gewerbebetriebe erfolgt aus den errechneten gewerblichen Belastungseinheiten gemäß der als **Beilage 1** dieser Gebührenordnung beiliegenden Belastungseinheitentabelle des Amtes der Oö. Landesregierung, Unterabteilung Abwasserbeseitigung. Eine Belastungseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall der eines ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 40 m³ angenommen wird.
- (4) Für Rohbauten, Bauten und unbewohnte Objekte, von denen nur Oberflächen- oder Dachwässer in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, ist lediglich jährlich eine Gebühr von **€ 180,23** zu entrichten.
- (5) Für Objekte, die während des Jahres bezogen bzw. nicht mehr bewohnt werden bzw. sich die Anzahl der Bewohner ändert wird die Benützungsgebühr gemäß Abs. 1 anteilmäßig für den Rest des Jahres berechnet. Grundlage für die Berechnung bilden jeweils die gemeldeten Personen im Objekt am **1. Tag jedes Quartales** (z.B. 1. April; 2 Personen gemeldet – Abmeldung der Personen am 20. April – Neuberechnung der Gebühr bzw. neue Gebührenvorschreibung ab 1. Juli).
- (6) Werden Abwässer aus Schwimmbecken in den Kanal eingeleitet, ist eine **Gebühr von € 3,70** mal der Kubatur der Einleitungsmenge zu bezahlen.

§ 4

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erfolgt, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Anschlusses durch die Behörde.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede beabsichtigte Änderung, durch die der Tatbestand einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr erfüllt wird, der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die ergänzende Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 ist mit dem Einlangen der Anzeige über der Vollendung der Bauarbeiten beim Gemeindeamt Aistersheim fällig. Diese Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Die Anzeige hat der Grundstückseigentümer bzw. Bauwerkseigentümer binnen einem Monat nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten. Bei Unterlassen der Anzeige entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 2a entsteht mit Beginn des nächsten bzw. darauffolgenden Quartals, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanal-Benützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen bzw. Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 6

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) In sämtlichen in dieser Kanal-Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten (**Inklusivgebühren**).
- (2) Die Rechtswirksamkeit dieser Kanal-Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens mit 01. Jänner 2024.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Kanal-Gebührenordnung Verordnung vom 30. März 2023 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Johann Stockinger

Amt der o.ö. Landesregierung
Unterabteilung Abwasserbeseitigung
(Bau2-V)

BELASTUNGSEINHEITENTABELLE

zur Ermittlung der Interessentenbeiträge für den Bau und Betrieb von Abwasserbeseitigungsanlagen

1. **Begriff:** Eine Belastungseinheit (**BE**) ist 1 Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 40 m³ angenommen wird.
2. **Zweck:** Die auf Grund dieser Tabelle ermittelten BE geben mit € 962,00 multipliziert die zumutbare Eigenleistung der Interessenten.
3. **Allgemeine Belastungseinheiten:**

1 ständiger Bewohner	= 1,00 BE
1 Wochenend- oder Sommerhausbewohner	= 1,00 BE
1 Schulkind oder Kindergartenkind (<i>Volksschule u. Kindergarten</i>)	= 0,50 BE
1 Krankenhausbett (<i>inkl. Personal</i>)	= 4,00 BE
4. **Gewerbliche Belastungseinheiten (Richtwerte):**

1 Kleingewerbe bzw. 1 Ordination (<i>Arzt, Dentist, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Fleischverkaufsladen, Werkstätte, usw.</i>)	= 1,00 BE
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	= 0,30 BE
1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	= 0,20 BE
1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	= 1,00 BE
1 Fremdenbett halbjährig besetzt (<i>Sommer- u. Wintersaison</i>)	= 0,50 BE
1 Fremdenbett vierteljährig besetzt (<i>1 Saison</i>)	= 0,25 BE
1 Sitz im Gasthaus oder Kinosaal	= 0,02 BE
1 Fleischhauer mit 50 Großviehschlachtungen pro Jahr	= 2,00 BE
mit 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr	= 1,00 BE

Gewerbe- und Industriebetriebe und sonstige Betriebe, deren Abwässer die Abwasserbeseitigungsanlage bzw. die Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage) in einem Ausmaß belasten, das den Rahmen dieser Richtlinien überschreitet, sind nach gesonderten Ermittlungen und Berechnungen zu berücksichtigen.

Diese Belastungseinheiten-Tabelle entspricht dem Stand gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2023.

